

5. Art und Umfang der Zuwendung

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1

Zuwendungsfähig sind die Fahrtkosten der bayerischen Schülerinnen und Schüler ins Ausland.

5.2.2

Nicht zuwendungsfähig sind Reisekosten der Lehrkräfte und weiterer Begleitpersonen.

5.2.3

¹Bei der Wahl der Verkehrsmittel sind neben fürsorgerechtlichen und wirtschaftlichen auch ökologische Aspekte zu berücksichtigen (sog. „Green Travel“). ²Grundsätzlich sollen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden. Hierfür sind möglichst Ermäßigungen in Anspruch zu nehmen (z. B. Gruppenrabatte, Sparpreise etc.). ³Im Sinne des Klimaschutzes und der Vorbildfunktion der Schulen sind Flugreisen nach Möglichkeit zu vermeiden. ⁴Flugreisen sind nur zuwendungsfähig, wenn die voraussichtliche Reisedauer mit alternativen Transportmitteln (z. B. Bahn oder Bus) zehn Stunden überschreitet und sich die Gesamtstrecke durch eine Flugreise um 50 % gegenüber der Reisedauer mit alternativen Transportmitteln verringert.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 Fahrtkosten

¹Die Fahrtkosten der bayerischen Schülerinnen und Schüler werden pauschal mit bis zu 0,16 Euro per einfacher Entfernungskilometer gefördert. ²Die Entfernung wird über <http://maps.google.de/> ermittelt.

³Fahrtkosten von Flugreisen werden pauschal mit bis zu 0,08 Euro per einfacher Entfernungskilometer gefördert. ⁴Die Entfernung wird über <http://www.luftlinie.org/> ermittelt.

⁵Als Ausgangsort gilt der Ort der Schule. ⁶Als Zielort gilt der Programmort bzw. der Ort des Zusammentreffens mit der Partnergruppe.

⁷Höchstens sind 3 100 Entfernungskilometer zuwendungsfähig.

5.4 Mehrfachförderung

¹Eine Zuwendung darf nicht bewilligt werden, wenn für das Vorhaben Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden (Verbot der Mehrfachförderung). ²Zuwendungen Dritter sind nicht zuwendungsschädlich. ³Sie müssen bei der Antragstellung und im Verwendungsnachweis angegeben werden. ⁴Die Zuwendungen des Bayerischen Jugendrings (BJR) sowie gegebenenfalls weiterer Zuwendungsgeber (z. B. des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD)) dürfen unter Berücksichtigung von Finanzierungsbeteiligungen Dritter (z. B. durch zweckgebundene Spenden) die tatsächlichen und angemessenen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

⁵Die Förderung ist nachrangig gegenüber Zuwendungen von Jugendwerken zu verwenden.